

# RS Vwgh 1989/4/7 89/15/0035

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.04.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §45;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1244/75 B 15. September 1975 RS 2

## Stammrechtssatz

Einem Wiederaufnahmeantrag ist ohne weiteres Verfahren, insbesondere auch ohne Erlassung eines Auftrages zur Behebung von Formgebrechen im Sinne des § 13 Abs 3 AVG 1950, nicht stattzugeben, wenn der Antragsteller in seinem Antrag weder nachgewiesen hat, dass ein Wiederaufnahmegrund vorliegt, noch dargetan hat, dass der Antrag binnen zwei Wochen von dem Tag, an dem er von einem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, eingebracht worden ist (Hinweis B 19.12.1951, 2336/51 und B 19.11.1969, 1678/69).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989150035.X02

## Im RIS seit

19.09.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)